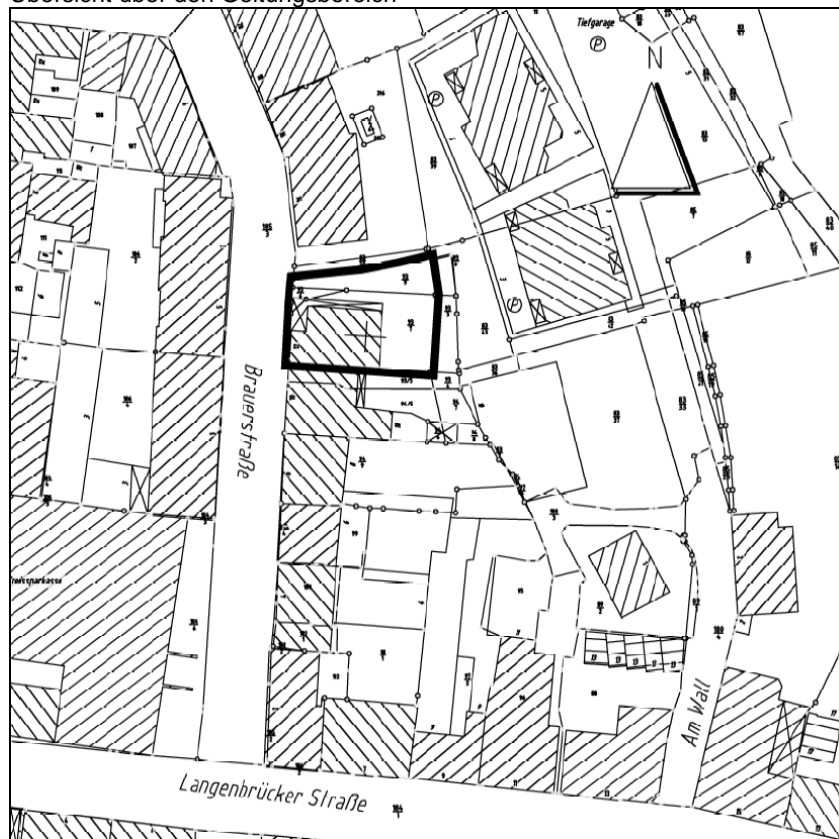


Amtliche Bekanntmachung
Bekanntmachung der Stadt Ratzeburg

**Aufstellung und öffentliche Auslegung der Entwürfe
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „nördlich Langenbrücker Straße, östlich
Brauerstraße/ Domstraße**

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Ratzeburg hat in seiner Sitzung am 11.11.2013 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „nördlich Langenbrücker Straße, östlich Brauerstraße/ Domstraße“ für das Gebiet der ehemaligen Neuapostolischen Kirche, Brauerstraße 12, beschlossen. Die Änderung soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Es wird folgendes Planungsziel verfolgt: Schaffung planungsrechtlicher Grundlagen für die Nutzung des Grundstückes nach Art und Maß der Nachbargrundstücke. Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt (§ 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Eine frühzeitige Unterrichtung oder Erörterung im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs.1 BauGB bekannt gemacht.

Der durch den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Ratzeburg in seiner Sitzung am 11.11.2013 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 und die Begründung liegen nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

von Dienstag, 03.12.2013 bis Montag, 06.01.2014

im Rathaus, Unter den Linden, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Dachgeschoss, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt

nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Ratzeburg, 19. November 2013

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Siegel

gez. Voß